

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 29.03.2017



Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

### **Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath vom 04.12.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Ziffern a bis c des § 2 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- |   |       |
|---|-------|
| a) ein Hund gehalten wird               | 132 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 156 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 180 € |

#### **Artikel 2**

Die Änderung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.